

Flächennutzungsplan, 11. Änderung, Gemeinde Nieblum

1. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	19.08.19	Zu der o.g. Planung bestehen aus der Sicht der von der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange keine Bedenken, sofern wie in der Begründung beschrieben, auf der B-Planebene geklärt wird, wie hoch der Verlust an Flächen für den „Waldpark“ ist und wie er im Sinne meines Bescheides vom 08.07.2010 kompensiert werden kann.	Der Umfang des Ausgleichs sowie die Lage der Aufforstung werden auf Ebene des B-Plans konkretisiert. Entsprechende Aufforstungsflächen wurden identifiziert und abgestimmt.
2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	26.08.19	In Bezug auf den oben genannten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor. Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht.	Kenntnisnahme
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig	21.08.19	Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.	Der Vorhabenträger wird über den Inhalt der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de). Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der</p>	<p>Die Hinweise auf §§ 14 und 15 werden in die Begründung und nachrichtlich in den Plan übernommen. Die genauere Ausführung kann auf die B-Planebene verschoben werden.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
4	AG-29, Burgstr.4, 24103 Kiel	13.09.19 per E-Mail	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände werden zu diesem Zeitpunkt der Planung keine umfassende Stellungnahme abgeben. Aus Gründen des Naturschutzes (Erhalt von Biotopen) werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die AG-29 behält sich vor, im Laufe des weiteren Verfahrens eine Stellungnahme abzugeben.	Kenntnisnahme
5	Wasserbeschaffungs verband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum	26.08.19 per E-Mail	Gegen die o.a. Planänderung bestehen von Seiten des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr keine Bedenken. Die Wasserversorgung der geplanten Gebäude ist über die Hauptleitung AZ 100, die unmittelbar nördlich entlang der Grundstücksgrenze verläuft, jederzeit gesichert. Das Plangebiet liegt nicht im Verbandsgebiet des Deich- und Sielverbandes Föhr.	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	13.08.19	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitten aber nachfolgende Hinweise zu beachten. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekom-	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird über den Inhalt der Stellungnahme informiert.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>munikationslinien der Telekom vorzusehen. Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikations-einrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbauunternehmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden. Zudem bitten wir um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.</p>	
7	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Rostock - Sparte Facility Management Abteilung Gewerbliche Liegenschaften Bleicherufer 21, 19053 Schwerin</p>	09.09.19	<p>Im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen. Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
8	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn</p>	12.08.19 per E-Mail	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
9	<p>Landwirtschaftskammer SH, Grüner Kamp 15-17, 24768</p>	28.08.19	Keine Bedenken oder Änderungswünsche	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
	Rendsburg			
10	IHK zu Flensburg, Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg	10.09.19	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
11	Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6, 24103 Kiel	02.09.19	Keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen.	Kenntnisnahme
12	Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40, 25801 Husum		<p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nehme ich zu dem o. g. Bauleitverfahren wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der o. g. Bauleitplanung soll die Errichtung eines Parkplatzes sowie einer Tagungs- und Veranstaltungsfläche vorbereitet werden. Mit diesen Maßnahmen werden eine Nutzungsinensivierung mit deutlicher Besucherzunahme sowie das Maß an baulichen Anlagen an diesem Standort fortwährend vorangebracht. Dieser zügig voranschreitenden Flächeninanspruchnahme steht die Zielsetzung des Landschaftsplanes (insular sowie speziell in Nieblum) entgegen. Hier wurde festgehalten, dass aufgrund des stark wachsenden Landschaftsverbrauches und der Gefahr der Ausweitung von Splittersiedlung grundsätzlich Siedlungstätigkeiten nur noch sehr zurückhaltend vorzunehmen seien. Die baulichen Erweiterungen erfolgten zudem bisher optisch eingebettet innerhalb der bestehenden 	<p>Die Entwicklung des Seminar- und Weinbaubetriebes ist an den Standort Waalem gebunden. Eine Entwicklung an anderer Stelle wäre nicht zielführend und würde im Gegenteil zu einer neuen Beeinträchtigung an anderer Stelle führen. Um gerade auch auf einer Insel mit ihren natürlicherweise begrenzten wirtschaftlichen und räumlichen Möglichkeiten die zukünftige Entwicklung und Erhaltung des Standortes Waalem zu sichern, sind erweiterte Angebote - auch hinsichtlich der touristischen Attraktivität - unumgänglich. Die Weinverarbeitung vor Ort ist nicht nur aus logistischen Gründen sinnvoll, sondern durch die Attraktivitätssteigerung des Standortes durch erweiterte Angebote (Gastronomie, transparenter Herstellungsprozess, Verbindung zum Seminarhaus und zu den Parkanlagen in Strandnähe) auch für den Tourismus von Bedeutung.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Gehölzstrukturen des Anwesens. Mit der 11. Änderung des Flächen-nutzungsplanes würden sich die Sonderbaufläche sowie der Parkplatz über die bestehenden natürlichen Landschaftsstrukturen des Anwesens hinaus nach Norden ausbreiten. Insbesondere die Verortung des Parkplatzes erfolgt über die bisherigen Strukturen (hier Weg und Knickwall), die das Anwesen optisch gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgrenzen, hinweg. Dies steht dem Erhalt der freien Landschaft mit seinen landschaftstypischen Strukturen, unbeeinträchtigten landwirtschaftlichen Flächen sowie dem unverbauten Landschaftsbild und der damit verbundenen Erholungsfunktion entgegen. Mithin bedarf es einer fachlichen Auseinandersetzung hinsichtlich der Zersiedelung von Natur und Landschaft und der landschaftsbildlichen Belange. Diese Punkte stehen der Bauleitplanung zunächst entgegen.</p> <p>2. Der faunistischen Potenzialanalyse kann gefolgt werden. Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln im Sinne des § 44 BNatSchG ist gegeben.</p>	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Sicherung eines wirtschaftlichen Standortes im Außenbereich. Dabei legt der Vorhabenträger großen Wert auf die Einbindung des neuen Gebäudes, was sowohl Fassadengestaltung als auch Begrünung betrifft. Auf Ebene des B-Planes sowie im VEP wird die Maßnahme detailliert dargestellt.</p> <p>Die Ausweisung des Parkplatzes erfolgt insbesondere aus Gründen der Schonung des Waldparks auf einer im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen landwirtschaftlichen Fläche. Für den Gebäudestandort wurde eine Fläche mit spärlichem Baumbestand gewählt, um die Eingriffe in den Baumbestand zu minimieren. Eine Verlagerung des Parkplatzes auf das eigentliche Gelände würde weit größere Eingriffe in den Waldpark erfordern, die auch einer Einbindung des Gebäudes in die Landschaft entgegenstehen würden. Der vorhandene Knickwall dient derzeit kaum dazu, das Anwesen gegenüber der Landschaft optisch abzugrenzen, da der niedrige Wall keine wesentliche Bepflanzung aufweist. Mit dem Parkplatz - der wassergebunden erstellt wird - wird im B-Plan eine abschirmende Bepflanzung nach Norden festgesetzt, die sowohl den Parkplatz als auch das Anwesen in die Landschaft einbettet. Bei einer zusätzlichen Bepflanzung des bestehenden Walles wäre somit eine dichtere und wirksamere Eingrünung des Anwesens möglich, als es jetzt der Fall ist. Das Landschaftsbild erfährt so keine wesentliche Beeinträchtigung, sondern wird im Gegenteil durch die vorgesehenen Abpflanzungen weiterentwickelt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>Vom FD Bauen und Planen, Planung wurde folgender Hinweis gegeben: Es wäre wünschenswert, dass auf der Planurkunde zumindest einmal ausgeführt würde, dass es sich um eine Änderung des <i>Flächennutzungsplans</i> handelt. Nicht jeder Bürger bzw. Bürgerin kennt die Abkürzung „FNP-Änderung“. Ein Übersichtplan oder zumindest eine Gebietsbeschreibung auf der Planurkunde würden zudem dem Bürger bzw. der Bürgerin bei der Lokalisierung des Planänderungsbereichs behilflich sein.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.
13	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt, Van-Wouwer-Str.6, 25840 Friedrichstadt	06.09.19	<p>Wir haben gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse ist.</p>	Kenntnisnahme
14	Wirtschaftsförderung Nordfriesland, Schlossstraße 7, 25813 Husum	23.09.19 per E-Mail	Aus Sicht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland bestehen keinerlei Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben der Gemeinde.	Kenntnisnahme
15	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Nationalparkverwaltung, Schlossgarten 1	23.08.19 per E-Mail	Eine Betroffenheit des Nationalparks SH Wattenmeer in seinem Schutzzweck und seinen Erhaltungszielen ist auf der Ebene der 11. FNP Änderung nicht erkennbar. Ich würde mich jedoch freuen, weiterhin von Ihnen im Zug der in den Unterlagen angekündigten 1. Änderung des B-Planes Nr. 15 mit beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
25832 Tönning			
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich 40 Koordination und Vollzug, Betriebsitz Husum, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum	20.09.19 per E-Mail	<p>Stellungnahme</p> <p>1.1 Genehmigungserfordernis Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass ein gesondertes küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis bestehen könnte.</p> <p>1.2 Bauverbote 1.2.1 § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG <i>„Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.</i> Der Flächennutzungsplan umfasst Flächen, deren Entfernung zum seewärtigen Fußpunkt der Düne weniger als 150 m beträgt. Dies betrifft zum einen Teile der Weinanbaufläche sowie der Sonderbauflächen und der privaten Grünflächen. Für die betroffenen Bereiche des Plangebietes besteht somit grundsätzlich Bauverbot im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG. 1.2.2 § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG <i>„Bauliche Anlagen dürfen in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.</i> Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Daher besteht für das gesamte Plangebiet kein Bauverbot im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG.</p> <p>1.3 Gültigkeit von Bauverboten</p>	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>1.3.1 Gültigkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 LWG <i>„Absatz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsverbindlichen Bebauungsplans errichtet oder wesentlich geändert werden (...)“.</i> Es sind ein rechtskräftiger Bebauungsplan sowie der zugehörige Flächennutzungsplan von vor dem 09.09.2016 vorhanden. Die Sonderbaufläche ist in dem Bereich innerhalb des 150 m Streifens ab Fußpunktes der Düne bereits im bestehenden Bebauungsplan und Flächennutzungsplan vorhanden. Die Erweiterung der Fläche findet nach Norden statt und hat somit einen ausreichenden Abstand zur Küste. Generell bedeuten zusätzlich versiegelte Flächen ein Mehraufkommen von zu versickerndem Niederschlagswasser. Die Versickerung sollte in ausreichendem Abstand zur Küste erfolgen. Für die Änderung der Sonderbaufläche gilt das genannte Bauverbot nicht. Die landwirtschaftlichen Flächen werden für den Anbau von Wein verwendet, eine Bebauung ist nicht vorgesehen. Der Weinbau bedeutet für den Küstenschutz eine Verschlechterung, da der dauerhafte und flächige Bewuchs durch den Anbau von Wein ersetzt und somit lückenhaft wird. Der durchgehende Bewuchs ist in Küstennähe dem Weinbau vorzuziehen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in dem Bereich des 150 m Streifens ab Fußpunkt der Düne bereits im bestehenden Bebauungsplan und Flächennutzungsplan vorhanden. Die Erweiterung dieser Flächen findet ebenfalls nach Norden statt, so dass auch hier ein</p>	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			<p>ausreichender Abstand zur Küste vorliegt. Für die landwirtschaftlichen Flächen gilt kein Bau- und Nutzungsverbot.</p> <p>1.4 Empfehlungen Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ein dauerhafter Schutz des Gebietes nicht gewährleistet werden kann. Da keine dauerhafte Sicherung der Küstenlinie durch Sandersatzmaßnahmen stattfindet, kann es auf längere Sicht zu Erosion und Abbrüchen der Küste kommen. Das Gebiet befindet sich an einer ungeschützten Küste auf rd. +7 m NHN. Ein Deckwerk ist nicht vorhanden. Bei steigendem Meeresspiegel könnte sich die Sicherheitssituation, welche sich allein aus der Höhenlage ergibt, verschlechtern. Für den Fall, dass Sandersatzmaßnahmen durchgeführt werden, muss mit Sandflug gerechnet werden.</p> <p>2 Hinweise ☛ Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. ☛ Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. ☛ Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	
16	Gemeinde Oevenum	17.09.19	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
17	Gemeinde Wrixum			Liegt noch nicht vor
18	Gemeinde Alkersum	20.08.19 per E-Mail	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
19	Gemeinde Borgsum	12.09.19 per E-Mail	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
20	Stadt Wyk auf Föhr	04.09.19 per E-Mail	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
Minsterium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel		Stellungnahme liegt noch nicht vor	